

Behörde

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz  
Ordnungsabteilung  
Friedrich-Ebert-Straße 3

PLZ, Ort

76829 Landau/ Pf.

Datum

24.03.2017

Telefon Durchwahl (Nebst.)

06341/ 13- 3201

Telefax

-3219

Sachbearbeiter/in

Herr Doll

Zimmer-Nr.

306

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

32.08.01.200

- I. 660 Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
- II. 327 Bußgeldstelle
- III. 321 öff. Sicherheit u. Ordnung
- IV. Polizeiinspektion Landau
- V. zdA 323

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Zutreffendes bitte ankreuzen  und / oder ausfüllen.

### Verkehrsrechtliche Anordnung

Landkreis, Stadt, Markt, Gemeinde, Verbandsgemeinde

Stadt Landau in der Pfalz

I. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlassen wir nach §§ 44 und 45 StVO i. V. m. Art. 2 - 4 ZustGVerk

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung
- zum Schutz der Nachtruhe in Wohngebieten
- zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsgebieten und Ortsteilen
- zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
- zum Schutz

### folgende Anordnung

1. Auf nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:

„Fliegerviertel“ / siehe Anlage

*Handwritten signature*

2. Diese Anordnung wird mit der  Aufstellung / Auftragung  Entfernung  der Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen  der Fahrbahnmarkierung wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

4. Die Kostentragung und Duldung für diese Anordnung ergibt sich aus  § 5b Abs. 1 u. 6 StVG  § 5b Abs. 2 u. 6 StVG  § 5b Abs. 3 u. 6 StVG

Der zuständige Straßenbausträger hat die Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen

herzustellen / zu beschaffen / anzubringen / aufzustellen / zu unterhalten  zu entfernen

Unterschrift  
Im Auftrag

*Handwritten signature: Doll*



Dienstsiegel

Die weiteren Verkehrsbeschränkungen (siehe Anlage) sind Bestandteil dieser Anordnung

Verteiler:

Blatt 1 weiß = Original z. Aushang Blatt 2 gelb = Polizeiinspektion  
Blatt 3 grün = Tiefbauamt / -referat Blatt 4 rosa = z. Akt

II. Zur Veröffentlichung (z.B. im Amtsblatt, Anschlagtafel, öffentliche Bekanntmachung)

- III. Abdruck an:
  - a) die Landes- / Grenz-Polizeiinspektion mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung der Anordnung.
  - b) Tiefbauamt / Tiefbaureferat / Bauhof im Hause.

mit der bitte um Kenntnisnahme und die amtlichen Verkehrszeichen nach § 1 Ziffer  aufzustellen. Um Vollzugsbericht wird gebeten.

Ort, Datum

Unterschrift

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

(02090)

Deutscher Gemeinderat  
W. Köhlerhammer GmbH

00/126/2009/04

Telefon: (01 80) 5 10 66 01 - E-Mail: kontakt@kohlhammer.de

## **Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 24.03.2017**

---

### **Betreff:**

**- Immelmannstraße; Eckenerstraße; Richthofenstraße; Boelckestraße; Kapitän-Lehmann- Straße -**

**Aufstellung Verkehrszeichen (VZ) 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für einer Zone) mit Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) sowie VZ 290.2 (Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone)**

In der Boelckestraße, Richthofenstraße, Eckenerstraße, und Immelmannstraße, je im Bereich der Einmündung in die Hindenburgstraße, sowie in der Immelmannstraße und Boelckestraße, je im Bereich der Einmündung zur Neustadter Straße, sind die Verkehrszeichen (VZ ) 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone) und VZ 290.2 ( Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone) aufzustellen. Die VZ 290.1 sind mit dem Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) zu versehen.

Im Straßenraum sind die im beiliegenden Plan ersichtlichen Parkflächen zu markieren.

### **Begründung:**

Die Parksituation im „Fliegerviertel“ (o.g. Straßen) war geprägt von Gehwegparken. Hierdurch wurde der Fußgängerverkehr behindert, Kinderwagen und Rollstühle etc. konnten Bereiche teilweise nicht nutzen, selbst „normaler“ Fußgängerverkehr war nicht bestimmungsgemäß möglich. Daneben wiesen die Gehwege erhebliche Schäden durch die Befahrung auf.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsarten zu gewährleisten ist die getroffene Regelung erforderlich und angemessen, dies auch mit Blick auf die Sicherstellung der entsprechenden Nutzbarkeit der Gehwege sowie der Ordnung der Parksituation.

Aufgrund der Straßenbreite kann bei korrekt abgestellten Fahrzeugen kein beidseitiges Parken erfolgen ohne den Verkehrsfluss zu beeinträchtigen. Daher ist ein geordnetes Parken erforderlich. Durch die wechselseitige Anordnung der Parkflächen wird das Parken geordnet und der Verkehr zudem gebremst. Daneben werden ausreichende Ausweichmöglichkeiten geschaffen, welche bei ungeordnetem Parken fehlen würden. Dies hätte zur Folge, dass es zu Behinderungen des Verkehrsflusses kommen würde.

In einer Bürgerversammlung im Juni 2016 wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Der Lösungsvorschlag der Verwaltung konzentrierte sich auf Parkboxen in wechselseitiger Anordnung. Damit soll u.a. auch erreicht werden, dass das Parken auf den Gehwegen verhindert wird, um mehr Sicherheit für Fußgänger zu schaffen.

Durch die bisher durchgängig zugeparkten Gehwege war zum Teil kein Fußgängerverkehr mehr möglich (s.o.). Mit der nun eingeführten Parkregelung wird erreicht, dass die Gehwege wieder vollständig für die Fußgänger zur Verfügung stehen.

Wenn ungeordnet beidseitig auf der Straße geparkt werden würde, würde die Fahrbahnbreite nicht zum gefahrlosen Durchfahren eines Fahrzeuges ausreichen, da keine Ausweichstellen vorhanden wären. Begegnungsverkehr wäre nur schwer möglich. Auch die Sichtbeziehungen wären eingeschränkt. Durch die Maßnahme ist aufgrund der o.g. Ausweichstellen ein sicherer Begegnungsverkehr gewährleistet, des Weiteren wird auch eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht.

Durchgängige beidseitige Parkreihen wären nur mit einer Einbahnstraßenregelung möglich gewesen. Diese Möglichkeiten wurden in der Bürgerversammlung vorgestellt. Das überwiegende Meinungsbild in der Bürgerversammlung war die Regelung mit wechselseitigen Parkboxen. Durch die getroffene Regelung wird die größtmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet und daneben Umweltaspekte im Hinblick auf Umwege durch Einbahnstraßen berücksichtigt. Als Nachteil bleibt festzuhalten, dass sich die Anzahl der Parkplätze um 1/3 reduziert. Unter Abwägung aller Belange wiegt dies nicht so schwer, dass von der getroffenen Regelung abgesehen werden müsste. Die Interessen der Anlieger und sonstiger Personen, welche öffentlichen Parkraum nutzen, werden durch im Umfeld liegende Parkflächen berücksichtigt. Beispielsweise stehen in der Hindenburgstraße Parkflächen im öffentlichen Raum bereit.

Die getroffene Regelung ist erforderlich und angemessen um die Verkehrssicherheit sicherzustellen, auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen (Anwohnerinteressen, Parkmöglichkeiten auf Privatgelände, Parkflächen in der Umgebung etc.). Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die vorgenannten Maßnahmen, unter Berücksichtigung der Interessen aller Verkehrsteilnehmer, erforderlich, angemessen und geeignet. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auch mit Blick auf die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Gehwege durch Fußgänger als schwächster Teil der Verkehre, wiegt in diesem Fall höher als die Erhaltung der Parkflächen entlang der Straße, zumal die Anwohner meist auf private Stellplätze zurückgreifen können, bzw. in fußläufiger Entfernung Parkmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Maßnahme ist mit Polizei und der Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur sowie den Bauausschuss abgestimmt.

Bei der Beschilderung sind die Vorgaben der StVO zu beachten. Die Lage der Verkehrszeichen ist in der Örtlichkeit anzupassen. Bestandsverkehrszeichen, welche der getroffenen Regelung widersprechen, sind zu entfernen. Die Markierung ist nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen.